

**Öffentliche Bekanntmachung
des Saalekreises, Dezernat III,
Umweltamt, zur**

**allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

für das Vorhaben:

Gewässerausbau Springbach im Ortsteil (OT) Schafstädt der Goethestadt Bad Lauchstädt

Ziel des Vorhabens ist der grundhafte Ausbau des Gewässers „Springbach“ (Gewässer II. Ordnung) zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses und zur Beseitigung von Böschungsrutschungen und Mauereinbrüchen in der Ortslage Schafstädt. Das zum Ausbau vorgesehene Gewässer „Springbach“ befindet sich inmitten der Ortschaft Schafstädt, mit bis an den Gewässerlauf heranreichenden baulichen Anlagen. Der Springbach verläuft als überwiegend offener und teilweise geschlossener Graben. Der Ort Schafstädt weist eine Bebauung mit einigen größeren Höfen und einzelnen landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betrieben, Wohnhäusern mit dazugehörigen Gärten sowie Kleingartenanlagen im Quellbereich auf.

Aufgrund von Starkniederschlägen, Hochwasserereignissen, mangelhaften baulichen Zuständen von Gewässerüberfahrten und sonstigen Uferbebauungen wurde der abflusswirksame Querschnitt negativ beeinflusst. Insbesondere bei Starkniederschlags- und Hochwasserereignissen ist eine verstärkte Einstauung des Gewässers festzustellen, die teilweise zu erheblichen Rückstauungen in der Ortslage Schafstädt führten.

Mit der Beseitigung der bestehenden Schäden am Ufer sowie der Uferbefestigung und der Wiederherstellung der vorhandenen Rohreinläufe aus der Straßenentwässerung wird das Abflussverhalten des Gewässers verbessert. Darüber hinaus wird eine Verbesserung der Unterhaltung des Gewässers erzielt.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für sonstige Ausbaumaßnahmen an Gewässern eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis der gemäß § 2 UVPG i. V. m. den §§ 3a und 3c UVPG und der Anlage 2 durchgeführten Einzelfalluntersuchung wurde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dies hiermit bekannt gegeben.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung können während der Dienststunden in der Kreisverwaltung des Saalekreises, Umweltamt, bei der unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren (§ 2 Abs. 1 UVPG) und nicht selbständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Merseburg, den 19.12.2016



Handschak
Dezernent